



Vertrauensanwalt für die
Berliner Verwaltung

Rechtsanwalt Fabian Tietz

14. TÄTIGKEITSBERICHT DES VERTRAUENSANWALTES FÜR DIE BERLINER VERWALTUNG

BERICHTSZEITRAUM 01.02.2024 BIS 31.07.2024

BERLIN, SEPTEMBER 2024

Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung
Rechtsanwalt Fabian Tietz
Kurfürstendamm 234, 10719 Berlin
vertrauensanwalt@langer-tietz.de
www.berlin.de/sen/justva/ueber-uns/beauftragte/vertrauensanwalt/

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Rechtliche und vertragliche Rahmenbedingung	5
Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum	7
Statistik der bisherigen Tätigkeit	15
Wahrgenommene Termine.....	15
Fazit und Ausblick.....	16

Einleitung

Berlin verfügt seit dem 01.10.2011 über einen Vertrauensanwalt zur Bekämpfung von Korruption. Der Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung stellt die vierte Säule des Vier-Säulen-Modells zur Korruptionsbekämpfung und -prävention in Berlin dar. Zusammen mit einem Sonderdezernat bei der Generalstaatsanwaltschaft (seit dem 01.01.2023) (erste Säule), der bei der Generalstaatsanwaltschaft angesiedelten Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung (zweite Säule) und der Arbeitsgruppe Antikorruption (dritte Säule) wird damit die Korruptionsbekämpfung im Land Berlin gestärkt und den Anliegen der Hinweisgeber auch politisch mehr Gewicht verliehen. Gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages über die Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung wird die Tätigkeit des Vertrauensanwaltes ressortübergreifend für die Berliner Hauptverwaltung und darüber hinaus für diejenigen Bezirksverwaltungen und Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung ausgeübt, die ihre Teilnahme an dieser vertraglichen Vereinbarung erklärt haben. Dies sind derzeit die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Pankow, Treptow-Köpenick, Reinickendorf, Steglitz-Zehlendorf sowie als Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen und die Unfallkasse Berlin.

Zu den Aufgaben des Vertrauensanwalts gehört es, halbjährlich einen Bericht über die eingegangenen Hinweise zu erstellen. Mit dem vorliegenden 14. Bericht wird erneut die Tätigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung dargestellt.

Die Wiedergabe der von den Hinweisgebern angezeigten Sachverhalte erfolgt in anonymisierter Form. Soweit von einem Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung die Rede ist, ist damit ein Fehlverhalten mit korruptionsrechtlichem Einschlag („zum Nachteil insbesondere der finanziellen Interessen des Landes Berlin“) gemeint. Denn nur für ein solches Fehlverhalten ist die Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung eröffnet.

Rechtliche und vertragliche Rahmenbedingung

Für Beamte und Beschäftigte des Landes Berlin gilt grundsätzlich eine Verschwiegenheitspflicht. Eine Ausnahme hiervon stellt § 37 Abs. 1 Nr. 3 Beamtenstatusgesetz dar. Danach ist festgelegt, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gilt, wenn gegenüber einer außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat angezeigt wird. Auf diese Regelung ist wiederum in § 50 des Landesbeamtengesetzes von Berlin Bezug genommen worden.

Hier heißt es: „Die Bestimmung von weiteren Behörden und außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt durch Rechtsverordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“. Eine derartige Rechtsverordnung liegt durch die vom Senator für Inneres und Sport am 06. September 2013 erlassene Verordnung zur Bestimmung von außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes (AußerdienstlStVO) vor. Hierdurch wird nunmehr Beschäftigten des Landes Berlin die Möglichkeit eröffnet, sich als hinweisgebende Person an eine außerdienstliche Stelle, d.h. den Vertrauensanwalt zu wenden, um Korruption zu verhindern ohne gegen die dienstrechtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu verstoßen.

Die Aufgabe des Vertrauensanwaltes besteht darin, konkrete Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten (vgl. §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches) oder andere schwerwiegende Verfehlungen zu Lasten insbesondere der finanziellen Belange des Landes Berlin zu ermitteln. Hierbei hat er jeden Hinweis auf das Vorliegen eines Anfangsverdachts entsprechend § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung zu prüfen und auf der anderen Seite zu gewährleisten, dass die hinweisgebende Person nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs- oder zivilrechtlichen Fragen klären zu lassen.

Gegenstand der Leistung des Vertrauensanwalts ist die laufende Beratung von hinweisgebenden Personen als unabhängiger Ansprechpartner.

Die Tätigkeit lässt sich wie folgt zusammenfassen

1. Hinweise werden entgegengenommen und auf Glaubhaftigkeit überprüft;
2. Die Hinweise werden juristisch dahingehend geprüft, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 StPO vorliegt. Der Vertrauensanwalt darf zwar keine eigenen Ermittlungen anstellen, ist aber berechtigt weitere Unterlagen abzufordern;

3. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts erfolgt die Weitergabe des Hinweises an die „Zentralstelle Korruptionsbekämpfung“ bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin;
4. Bei dem Verdacht einschlägigen Verwaltungsfehlverhaltens wird der Sachverhalt den Anti-Korruptionsbeauftragten bzw. den Leitern der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung der betroffenen Behörde mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung zugeleitet;
5. Nach Abgabe des Vorganges übernimmt der Vertrauensanwalt die Steuerung der Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und leitender Behörde.
6. Bei Vorliegen einer vorsätzlichen Falschaussage der hinweisgebenden Person ist die entsprechende Behörde in Kenntnis zu setzen.

Laut Vertragstext ist der Vertrauensanwalt berechtigt, der hinweisgebenden Person Anonymität zuzusichern, wovon die hinweisgebenden Personen überwiegend Gebrauch machen. Die Angaben der hinweisgebenden Person zur Identität unterliegen laut Vertragstext grundsätzlich der Vertraulichkeit, es sei denn, die hinweisgebende Person möchte dies ausdrücklich nicht oder es handelt sich erkennbar um eine vorsätzliche Falschaussage. Darüber hinaus ist auch auf die standesrechtliche Regelung des § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung hinzuweisen. Hiernach ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung beinhaltet es, sowohl im eigenen Interesse der hinweisgebenden Person wie auch im Interesse des Landes Berlin, die Wahrung der Anonymität zu ermöglichen. Mithin unterliegen alle Erkenntnisse zu der hinweisgebenden Person und den von ihr/ihm gemachten Angaben der Verschwiegenheitspflicht des Mandates.

Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum

1.

Eingangsdatum:

06.02.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 06.02.2024 zeigte eine hinweisgebende Person ein mögliches steuerliches Fehlverhalten eines Restaurants in Berlin an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende sachliche Zuständigkeit mitgeteilt, da kein korruptionsrechtlicher Sachverhalt gegeben ist.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

2.

Eingangsdatum:

02.03.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 02.03.2024 zeigte eine hinweisgebende Person Unregelmäßigkeiten in Bezug auf einen Beschäftigten des Landes Berlins bzw. dessen nicht genehmigter Nebentätigkeiten an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der Hinweis wurde an die Zentralstelle Korruptionsbekämpfung weitergeleitet.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Das Ermittlungsverfahren wurde nach erfolgten Ermittlungen eingestellt. In Bezug auf weitere, mitgeteilte-Sachverhalte wurde der Vorgang an die Innenrevision der betroffenen Verwaltungseinheit mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung möglichen Verwaltungsfehlerverhaltes weitergeleitet, welche noch andauert.

3.

Eingangsdatum:

04.03.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 04.03.2024 zeigte eine hinweisgebende Person das mutmaßliche Fehlverhalten eines Vorgesetzten bei einer Senatsverwaltung des Landes Berlins an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende sachliche Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes mitgeteilt, da es sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit handelt, welche bereits vor dem Verwaltungsgericht Berlin rechtskräftig abgeschlossen worden ist und sich Hinweise auf korruptionsrechtliches Fehlverhalten nicht fänden.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

4.

Eingangsdatum:

05.03.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.03.2024 zeigte eine hinweisgebende Person mutmaßliches Verwaltungsfehlverhalten aufgrund einer überlangen Verfahrensdauer innerhalb der Berliner Gerichtsbarkeit an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende sachliche Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes mitgeteilt, da es sich um eine zivilprozessuale Angelegenheit handelt und sich Hinweise auf korruptionsrechtliches Fehlverhalten nicht fänden.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

5.

Eingangsdatum:

02.04.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Per E-Mail vom 02.04.2024 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und verwies auf ein mögliches Verwaltungsfehlverhalten eines Beschäftigten des Landes Berlins wegen einer angeblich nicht genehmigten Nebenbeschäftigung.

Entfaltete Tätigkeit:

Der Vorgang wurde der Innenrevision der betroffenen Verwaltungseinheit mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung zugesandt.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die anlassbezogene Prüfung führte zum Ergebnis, dass kein Verwaltungsfehlverhalten festgestellt werden konnte, was der hinweisgebenden Person insoweit mitgeteilt worden ist.

6.

Eingangsdatum:

09.04.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 09.04.2024 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und schilderte einen Fall möglicher Steuerverschwendung im Bundesland Hessen.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende örtliche Zuständigkeit mitgeteilt.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

7.

Eingangsdatum:

18.04.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 18.04.2024 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte ein mögliches Verwaltungsfehlverhalten in Verbindung mit einer Beauftragung eines Dienstleisters ohne Ausschreibung an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der Vorgang wurde der Innenrevision der betroffenen Verwaltungseinheit mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung weitergeleitet.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Innenrevision konnte ein mögliches Fehlverhalten nicht feststellen, was der hinweisgebenden Person mitgeteilt wurde.

8.

Eingangsdatum:

22.04.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit Telefax vom 22.04.2024 zeigte eine hinweisgebende Person das mutmaßliche Fehlverhalten in Bezug auf ein Bauvorhaben in Berlin an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende sachliche Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes mitgeteilt, da es sich um eine nachbarschaftsrechtliche Angelegenheit handelt und sich Hinweise auf korruptionsrechtliches Fehlverhalten nicht fänden.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

9.

Eingangsdatum:

10.05.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 10.05.2024 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeit in Bezug auf eine Vermietung einer Liegenschaft des Landes Berlin an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende sachliche Zuständigkeit mitgeteilt, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

10.

Eingangsdatum:

27.05.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 27.05.2024 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Arbeitsweise eines Berliner Finanzamtes im Rahmen eines Besteuerungsverfahrens an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende sachliche Zuständigkeit mitgeteilt, da es sich um eine private Steuerangelegenheit handelt.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

11.

Eingangsdatum:

27.05.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 27.05.2024 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf eine Baumaßnahme in der Nachbarschaft an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende sachliche Zuständigkeit mitgeteilt, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

12.

Eingangsdatum:

28.05.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 28.05.2024 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Antrag auf Erteilung eines Arbeitsvisums.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende sachliche Zuständigkeit mitgeteilt, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

13.

Eingangsdatum:

04.06.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit Telefax vom 04.06.2024 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf ein Zwangsversteigerungsverfahren außerhalb des Landes Berlin an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende örtliche Zuständigkeit mitgeteilt.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

14.

Eingangsdatum:

04.06.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 04.06.2024 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf eine Institution der mittelbaren Landesverwaltung an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende sachliche Zuständigkeit mitgeteilt und empfohlen, sich direkt an die aufsichtsführende Senatsverwaltung zu wenden.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

15.

Eingangsdatum:

28.06.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 28.06.2024 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf eine Arbeitsvermittlungsmaßnahme außerhalb Berlins an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende örtliche Zuständigkeit mitgeteilt.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

16.

Eingangsdatum:

02.07.2024

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 02.07.2024 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Reisekostenabrechnungen innerhalb der Verwaltung des Landes Berlin an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der Sachverhalt wurde der Zentralstelle für Korruptionsdelikte mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine Prüfung seitens der Zentralstelle dauert an.

Statistik der bisherigen Tätigkeit

<i>Berichtszeitraum</i>	Eingegangene Hinweise (in Klammern: Hinweise aus der Verwaltung)	...davon weitergeleitet an die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung (mögliche Korruption)	...davon weitergeleitet an die jeweilige Verwaltungseinheit (mögliches Verwaltungsfehlverhalten)
01.08.2017 bis 31.01.2018	17 (1)	2	1
01.02.2018 bis 31.07.2018	19 (4)	1	0
01.08.2018 bis 31.01.2019	17 (2)	2	1
01.02.2019 bis 31.07.2019	10 (4)	0	0
01.08.2019 bis 31.01.2020	18 (4)	0	2
01.02.2020 bis 31.07.2020	26 (8)	0	4
01.08.2020 bis 31.01.2021	11 (1)	5	1
01.02.2021 bis 31.07.2021	17 (4)	3	2
01.08.2021 bis 31.01.2022	10 (1)	1	1
01.02.2022 bis 31.07.2022	12 (6)	2	3
01.08.2022 bis 31.01.2023	9 (2)	1	3
01.02.2023 bis 31.07.2023	10 (4)	5	1
01.08.2023 bis 31.01.2024	12 (0)	0	2
01.02.2024 bis 31.07.2023	16 (5)	2	2
	204 (46)	24	24

Wahrgenommene Termine

Die bislang unter dem Arbeitstitel „Jour Fixe“ regelmäßig im zwei-Monats-Turnus stattfindenden Termine bei der Senatsverwaltung für Justiz, nunmehr vertreten durch Frau Kohlstedt-Mansouri sowie der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung, vertreten durch Herrn LOStA Thomas Fels haben stattgefunden.

Zudem nahm der Unterzeichnende an der Antikorruptionsarbeitsgruppe am 10.07.2024 teil. Zu nennen sind ebenfalls zwei gemeinsam mit Herrn LOStA Thomas Fels durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen bei der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (21.03.2024) und der Senatsverwaltung für Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (08.05.2024).

Fazit und Ausblick

Das Hinweisaufkommen war in diesem Berichtszeitraum erneut beständig und auch aufgrund substantiiertes Hinweise aus der Verwaltung selbst ergiebig.

Innerhalb des Berichtszeitraums erfolgten zweimalig Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Korruptionsbekämpfung innerhalb der Hauptverwaltung (s.o.). Weitere Fortbildungsveranstaltungen sind bereits terminiert. Diese Veranstaltungen, welche der Unterzeichnende gemeinsam mit Herrn LOStA Thomas Fels von der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung anbietet, finden einen positiven Anklang und bieten die Möglichkeit mit Beschäftigten der Berliner Verwaltung ins Gespräch zu kommen. Hierdurch gelingt es immer mehr, die Institution des Vertrauensanwaltes in der Verwaltung zu etablieren und so das Hinweisaufkommen weiter zu erhöhen.

Ich werde weiter berichten.



Tietz, Rechtsanwalt
Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung